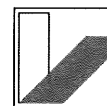


Den Mitgliedern des AfIKL



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Lehrstuhl für Öffentliches Recht II
Prof. Dr. Markus Möstl

THÜR. LANDTAG POST
13-05-2026 07:51

14464/2026

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

8/544

zu Drs. 8/2478

Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 8/2478) für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Ich bin, wie bereits vorab mitgeteilt, momentan aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, in eine Detailprüfung des umfangreichen Gesetzentwurfs einzusteigen bzw. den ebenfalls sehr umfangreichen Fragenkatalog abzuarbeiten. Ich habe den Gesetzentwurf jedoch durchgesehen und kann dem Landtag folgenden Gesamteindruck übermitteln:

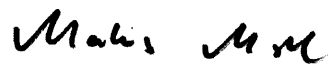
Der Gesetzentwurf fügt sich ein in einen allgemeinen – auch das Polizeirecht der anderen Bundesländer und des Bundes betreffenden – Trend: Das Polizeirecht bedarf einer steten Anpassung und Modernisierung seiner Befugnisgrundlagen, die mit der technischen Entwicklung und mit sich wandelnden Herausforderungen Schritt hält, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben und die Polizei in den Stand zu versetzen, ihre Gefahrenabwehraufgabe unter den Bedingungen der Gegenwart effektiv zu erfüllen. Zugleich haben die Jahre seit der letzten größeren Polizeirechtsnovelle in Thüringen eine Fülle an z.T. grundlegenden und ins Detail gehenden Entscheidungen des BVerfG hervorgebracht, deren Vorgaben in allen deutschen Polizeigesetzen Anpassungsbedarf auslösen; diese betreffen sowohl Fragen der grundsätzlichen dogmatischen Gestalt (zulässige Eingriffsschwellen/konkretisierte Gefahr; Maßgaben für die Datenweiterverarbeitung) als auch viele Einzelbefugnisse. In vielen deutschen Ländern und im Bund ist es daher zu zum Teil umfangreichen Novellierungen des Polizeirechts gekommen. Auch der Freistaat Thüringen kann sich dieser Entwicklung nicht entziehen, und ausweislich der Entwurfsbegründung, die die (vergleichsweise wenigen) Novellen der letzten Jahre aufweist, scheint es tatsächlich einen gewissen Reformstau zu geben. Die prinzipielle Stoßrichtung des Entwurfs, die Befugnisse auf einen aktuellen Stand zu bringen und die Vorgaben des BVerfG systematisch umzusetzen, kann daher nur begrüßt werden.

In der Umsetzung dieser Zielsetzungen hält sich der Entwurf nach meinem Eindruck in dem Rahmen, der inzwischen auch in anderen Polizeigesetzen Deutschlands üblich geworden ist (zB Meldeauflagen; Kennzeichenerkennung; Mustererkennung; elektronische Aufenthaltsüberwachung). Dies betrifft auch neue (und politisch z.T. umstrittene) Befugnisse wie diejenige der automatisierten Datenanalyse. Der Polizei derartige Befugnisse zu verweigern und sie damit von Errungenschaften einer technischen Entwicklung (der Verknüpfbarkeit von Daten, der Mustererkennung etc.) abzukoppeln, die allenthalben genutzt werden, wäre schwer zu rechtfertigen. Auch die zugrundeliegenden Verfassungsfragen sind inzwischen in einer Weise geklärt, dass die rechtssichere Normierung derartiger Befugnisse möglich ist. Die verfassungsrechtlichen Grenzen scheinen mir bei überschlüssiger Beurteilung eingehalten. Auch die vielen, in der letzten Jahren verstärkt hervor-

getretenen rechtsstaatlichen Vorgaben des BVerfG für das Polizeirecht, die der Integration in das Polizeiaufgabengesetz harren, scheinen mir folgerichtig umgesetzt. Hinsichtlich der Fassung der Eingriffsschwellen (einschließlich der Frage einer etwaigen Vorverlagerung) bricht der Entwurf nicht aus dem üblich gewordenen und vom BVerfG grundsätzlich ermöglichten/gebilligten Standard aus.

Alles in allem kann daher empfohlen werden, den Gesetzentwurf – vorbehaltlich etwaiger Detailfragen, die ich nicht im Einzelnen prüfen konnte – positiv zu behandeln und Gesetz werden zu lassen.

Bayreuth, den 12.5.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Möstl'.

Prof. Dr. Markus Möstl